

## Öffentliche Beratung

V 121/09

### Vorlage

an den  
Rat der Stadt Helmstedt  
über den  
Bau-, Umwelt- und Werksausschuss  
und den  
Verwaltungsausschuss

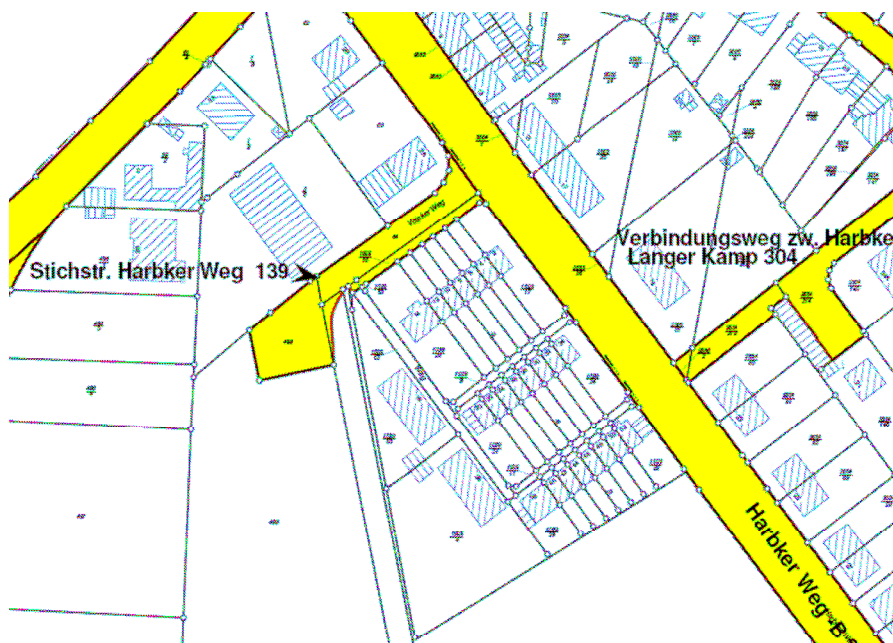
### **Ausbau des Harbker Weges, Stichstraße, („Völpker Weg“) Klassifizierung der Straße nach der Straßenausbaubeitragssatzung**

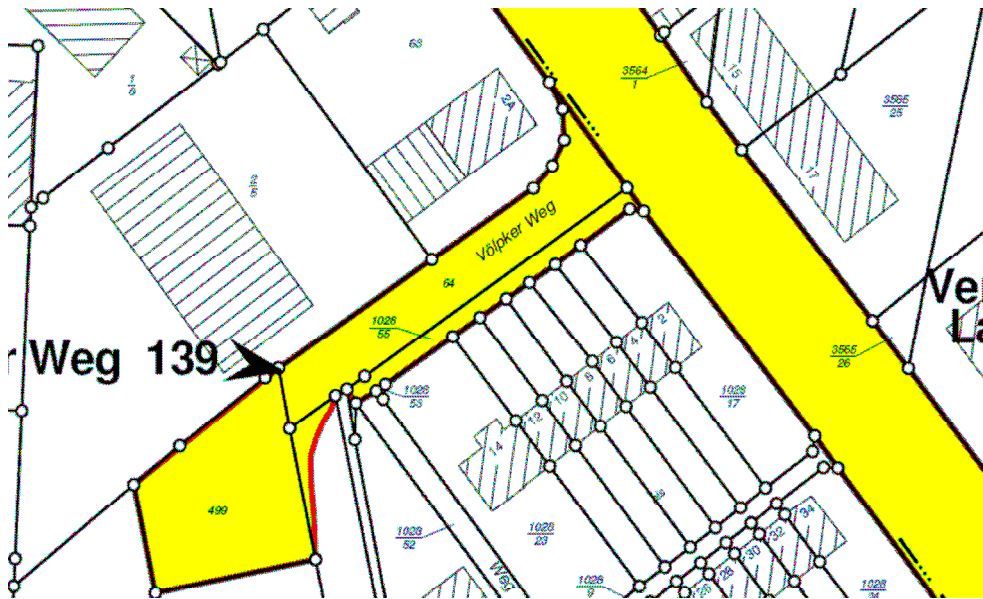
Diese Vorlage entspricht inhaltlich vollständig den bereits verteilten, jedoch wieder abgesetzten Vorlagen 36/09 und 36a/09. Aufgrund der seit Erstverteilung verstrichenen Zeit wird der Sachverhalt unter neuer Nummer hiermit erneut vollständig dargelegt.

Der Harbker Weg, Stichstraße, („Völpker Weg“) wurde im Zuge der Erschließung des Bebauungsplangebietes „Galgenbreite“ komplett grundhaft ausgebaut und mit der Schlussabnahme am 09.09.2004 für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Nachdem die letzte Unternehmerrechnung eingereicht wurde und damit die sachliche Beitragspflicht der Anlieger entstanden ist, sollen die Kosten in Höhe von 69.839,30 € nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Helmstedt auf die Anlieger umgelegt werden. Maßgeblich für die Zuordnung der Straße zu einem bestimmten Straßentyp sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten.

Mit Blick auf die mehrfach vorhandenen Möglichkeiten zur Veräußerung und gewerblichen Nutzung des städtischen Flurstücks 498 und der damit verbundenen Chance, die Last der Straßenausbaubeiträge auf weitere Schultern zu legen, um die Anlieger ein Stück weit zu entlasten, soll die Klassifizierung erst jetzt erfolgen.

Voraussetzung für die Umlegung der Straßenausbaubaukosten auf die Anlieger ist die Zuordnung der Straße zu einer der in § 4 der ABS in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Straßengruppen.





Der Harbker Weg, Stichstraße, ehemals „Völpker Weg“, beginnt nordöstlich an der Hauptachse des Harbker Weges und endet südwestlich mit dem Wendehammer angrenzend an das städtische Flurstück 498. Er ist straßenverkehrsrechtlich als Stichstraße (Sackgasse) einzuordnen. Der Bebauungsplan weist in diesem Bereich ein Mischgebiet und ein Allgemeines Wohngebiet aus. Die tatsächliche Nutzung südlich der Straße beschränkt sich auf eine reine Wohnbebauung. Nördlich der Straße ist u.a. ein Gewerbebetrieb angesiedelt. Bis auf die Anlieger selbst befinden sich in unmittelbarer Nähe keine Verkehr verursachenden Einrichtungen.

In den Harbker Weg, Stichstraße, münden keine anderen Straßen.

Ausschlaggebend für die Planung der Baumaßnahme waren das vorhandene Ausmaß und die vorhandenen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege). Der Charakter der ausgebauten Straße im Wohngebiet sollte erhalten bleiben. Die Ausbaubreite liegt mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m über den nach den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) empfohlenen Fahrbahnbreiten von 3,00 m bis 4,75 m. Die Ausbaubreite orientiert sich jedoch an der ursprünglichen Trasse und ist mit Blick auf die spätere Nutzung des noch in städtischem Eigentum befindlichen Grundstücks in der Lage, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verkraften.

Für den Bereich der Stichstraße sind straßenverkehrsrechtlich keine besonderen Regelungen getroffen worden. Straßenrechtlich handelt es sich um eine gewidmete Gemeindestraße.

Die Nutzung des Stichweges beschränkt sich primär auf den Ziel- und Quellverkehr der Anlieger. Sonstige Verkehrsströme sind nicht zu verzeichnen; wobei auch der als untergeordnet zu betrachtende Besucherverkehr zum Gewerbebetrieb straßenverkehrsrechtlich als Anliegerverkehr zu werten ist.

Aus der vorangegangenen Darstellung - von entscheidender Bedeutung sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse - folgt, dass es sich bei der Stichstraße um eine Straße handelt, auf der in nennenswertem Umfang kein sonstiger Straßenverkehr stattfindet, der es rechtfertigen würde, sie als öffentliche Einrichtung mit starkem innerörtlichen Verkehr oder gar als Einrichtung, welche überwiegend dem Durchgangsverkehr dient, einzustufen.

Sie dient gegenwärtig in erster Linie dem Ziel- und Quellverkehr der Anlieger und ist aufgrund ihrer Anlage als Stichstraße (Sackgasse) für andere Verkehrsfunktionen auch nicht geeignet.

Diese Einschätzung basiert auf einer funktionsbezogenen, die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigenden natürlichen Betrachtungsweise der Verkehrsbewegungen. Dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 10.03.1998 (9 L 2841/96) wird insofern gefolgt, als dass die Einstufung einer Straße nicht exakt anhand einer Verkehrszählung erfolgen muss, welche die einzelnen Verkehrsbewegungen zahlenmäßig erfasst, sondern eine Betrachtungsweise, wie oben geschildert, vollkommen ausreicht.

Nach alledem wäre der Harbker Weg, Stichstraße, nach § 4 Abs. 2 der ABS der Stadt Helmstedt als

eine öffentliche Einrichtung, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, zu klassifizieren.

Damit beträgt der Anliegeranteil am Aufwand gem. § 4 Abs. 2 der ABS in der zur Zeit geltenden Fassung für alle Teileinrichtungen 50 %.

**Beschlussvorschlag:**

Der Harbker Weg, Stichstraße, („Völpker Weg“), Flur 38 von Helmstedt, Flurstücke 64 und 499 und 1028/55 ist gemäß § 4 Absatz 2, Ziffer 1 der städtischen Straßenausbaubeitragssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung eine öffentliche Einrichtung und Straße die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

Im Rahmen der Abrechnung der Straßenausbaubeiträge bildet der Harbker Weg, Stichstraße, („Völpker Weg“), einen Abschnitt.

gez. Eisermann  
(Eisermann)